

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seebach vom 28.06.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landesverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in der Sitzung am 04.11.2014 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 - Bürgermeister - wird Abs. 2 Punkt 7 Satz 1 wie folgt geändert:

7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 EURO und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 10.000,00 EURO jeweils im Einzelfall.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seebach, den 10.12.2014

Nagel
Bürgermeisterin

- Siegel -

Eingangsbestätigung gemäß § Absatz Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seebach ist am 24.11.2014 bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen. Die 2. Änderungssatzung ist genehmigungsfrei. Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO wird der Eingang der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung bestätigt.

Die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung wird zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Bad Salzungen, den 09.12.2014

Landratsamt Wartburgkreis
gez. Schreiber
Amtsleiterin